Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1002**
15. Wahlperiode 20. 05. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Dr. Norbert Röttgen, Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Wolf Bauer, Monika Brüning, Verena Butalikakis, Dr. Hans Georg Faust, Dr. Jürgen Gehb, Tanja Gönner, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Michael Hennrich, Hubert Hüppe, Volker Kauder, Dr. Günter Krings, Barbara Lanzinger, Maria Michalk, Hildegard Müller, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Matthias Sehling, Thomas Silberhorn, Jens Spahn, Matthäus Strebl, Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Gerald Weiß (Groß-Gerau), Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann, Wolfgang Zöller und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

A. Problem

Die terroristischen Anschläge auf das World Trade Center in New York, auf Djerba und Bali belegen ein zunehmendes Risiko für die körperliche Integrität Deutscher, die sich als Touristen im Ausland aufhalten. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) gewährt Deutschen, die im Ausland Opfer einer Straftat geworden sind, keinen Anspruch auf eine Opferentschädigung. Dies ist unbillig.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, deutschen Staatsbürgern und ihnen nach § 1 Abs. 4 OEG gleich gestellten EU-Ausländern, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, nach den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes einen Entschädigungsanspruch zuzubilligen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Einräumung eines Entschädigungsanspruches nach dem Opferentschädigungsgesetz für deutsche Staatsbürger nicht nur für Straftaten auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch dann, wenn diese im Ausland begangen werden, wird den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte belasten. Soweit im Tatortland staatliche Entschädigungsvorschriften bestehen, ist an einen Ausgleich zwischen entschädigungsgewährendem Land und Tatortland durch bi- und multilaterale Verträge sowie durch EU-rechtliche Regelungen zu denken.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1976, zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 20. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Versorgung erhalten auch Deutsche und Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 4, die einen festen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn der Tatort im Ausland liegt und sie sich dort vorübergehend für längstens 3 Monate aufhalten.“

Artikel 2

Kollisionsnorm

Auf Anspruchsberechtigte, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen, wird das Gesetz nicht angewendet, wenn und soweit gegen den anderen Staat Ansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Bereits in den späten 60er Jahren lösten Pressemitteilungen in Deutschland eine heftige Diskussion über die Notwendigkeit einer staatlichen Entschädigung für Opfer von Straftaten aus. Die Diskussion rankte sich um die Frage, ob auf den Staat jedes Risiko menschlichen Zusammenlebens abgewälzt werden könne. Teilweise sah man keinen plausiblen Grund dafür, Opfer von Gewaltverbrechen gegenüber Opfern von Unfällen oder Naturkatastrophen zu privilegieren. Teilweise wurde ein staatlicher Handlungsbedarf auch deshalb verneint, weil das bestehende Rechtssystem bereits ausreichend Entschädigung gewähre (siehe Torsten Otte, Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und der Schweiz, Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern, hrsg. v. Weissen Ring, Mainz 1998, S. 77 ff.). Die Diskussion mündete schließlich in das am 15. Mai 1976 im Bundesgesetzblatt verkündete Opferentschädigungsgesetz.

Dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) liegt der Territorialitätsgrundsatz zugrunde. Opfer von Gewaltverbrechen haben einen Anspruch auf Versorgung, wenn die Schädigung im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eingetreten ist. Nach der amtlichen Begründung kann nämlich nur für diesen Bereich den deutschen Organen eine Verantwortung für die Sicherheit der Menschen zugeschrieben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2506, S. 13). Diese gesetzliche Vorgabe hat in einer neuen Entscheidung des Bundessozialgerichts dazu geführt, einer deutschen Staatsangehörigen, deren Kinder vom Vater im Ausland ermordet wurden, unter dem Gesichtspunkt eines Schock-Schadens eine Opferentschädigung zu versagen (siehe Entscheidung des 9. Senates des Bundessozialgerichts AZ B 9 VG 7/01 R).

Diese Entscheidung ist vor folgendem Hintergrund grob unbillig:

Wegen des im EU-Recht geltenden Diskriminierungsverbotes erhalten ausländische Staatsangehörige selbst dann nach dem deutschen Opferentschädigungsgesetz eine Entschädigung, wenn die Tat auf deutschem Territorium von einem Ausländer begangen worden ist. Umgekehrt erhält ein deutsches Opfer einer Gewalttat, das von einem Bürger eines europäischen Mitgliedstaates in dessen Heimatland geschädigt wurde, weder nach dem deutschen Opferentschädigungsgesetz und oft auch nicht nach dem Recht des Tatortes (wenn dort eine Opferentschädigung nicht vorgesehen ist) eine Entschädigung. Besondere Härtefälle können augenblicklich ohne Rechtsanspruch nur aus dem Opferfonds für Opfer terroristischer Gewalttaten (Kapitel 07 04 Titel 681 02) entschädigt werden.

Anders hat sich beispielsweise Österreich entschieden. Nach dem österreichischen Verbrechensopfergesetz (VOG) knüpft die staatliche Opferentschädigung am Staatsangehörigkeitsprinzip an. Einer Angleichung des deutschen Rechts an das österreichische können nur fiskalische Gründe, die der Situation eines Gewaltopfers nicht gerecht werden, entgegenstehen. Langfristig dürfte es ohnehin eine Angleichung der Opferentschädigungsvorschriften im europäischen Raum geben. Diskussionsansätze finden sich im Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entschädigung für Opfer von Straftaten vom 28. September 2001. In der Übergangsphase dürfen jedoch deutsche Tatopfer nicht im Stich gelassen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Der Gesetzesänderungsvorschlag ersetzt in § 1 des Opferentschädigungsgesetzes das Territorialitätsprinzip durch das Staatsangehörigkeitsprinzip mit der Folge, dass deutsche Staatsangehörige auch bei Gewalttaten im Ausland einen Anspruch auf Opferentschädigung nach dem OEG haben. Ihnen sind EU-Ausländer nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 OEG gleich gestellt.

Zu Artikel 2

Um Doppelleistungen auch dem Entschädigungsrecht des Wohnsitz- und Tatortlandes zu vermeiden, ist eine dem § 7 Abs. 2 BVG entsprechende Kollisionsnorm aufzunehmen. Über § 2 Abs. 1 OEG ist dieses Problem nur unzulänglich zu lösen (siehe Kunz/Zellner, OEG-Kommentar, 4. Auflage, § 1 OEG, Rn. 104).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333